

Satzung des Arbeitgeberverbandes der Arbeiterwohlfahrt Thüringen

§ 1

Name, Sitz, Organisationsbereich

- (1) Der Arbeitgeberverband führt den Namen Arbeitgeberverband der Arbeiterwohlfahrt Thüringen. Nach Eintragung in das Vereinsregister trägt er den Zusatz e. V.
- (2) Sitz des Arbeitgeberverbandes ist Erfurt.
- (3) Der Organisationsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des Freistaates Thüringen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Verbandes ist die Wahrung der gemeinsamen Interessen der Verbandsmitglieder als Arbeitgeber und der Interessenausgleich zwischen ihnen und ihren Arbeitnehmern.
- (2) Zweck des Arbeitgeberverbandes ist insbesondere die Wahrnehmung folgender Aufgaben:
 - a) Verhandlungen mit Gewerkschaften über den Abschluss von Tarifverträgen
 - b) Koordinierung von sozialpolitischen Grundsatzfragen
 - c) Erhaltung des Arbeitsfriedens durch Abwehr von Arbeitskämpfen
 - d) die Vertretung der sozialpolitischen Interessen der Mitglieder
 - e) Beratung der Mitglieder in für die Unternehmens-/Betriebspraxis wesentlichen unternehmens-/tarif- und sozialpolitischen Angelegenheiten
 - f) Information der Mitglieder zu wesentlichen arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten in der Betriebspraxis, insbesondere bei
 - Gestaltung betrieblicher Arbeitsbedingungen
 - Betriebsänderungen und weitere Umstrukturierungen
 - Angelegenheiten der betrieblichen Mitbestimmung
 - weiteren arbeits- und sozialpolitischen Angelegenheiten

g) Information der Mitglieder über die tarif- und sozialpolitische Entwicklung in Deutschland und Europa sowie die höchstrichterliche Rechtsprechung

h) Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können werden:

- a) Ortsvereine, Kreisverbände, der Landesverband der Arbeiterwohlfahrt und sonstige Gliederungen im Sinne des Statutes der Arbeiterwohlfahrt.
- b) Kapitalgesellschaften, an denen AWO Gliederungen im Sinne von a) beteiligt sind.
- c) Korporative Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt unabhängig von der Gliederungsebene.

(2) Die Mitgliedschaft im Arbeitgeberverband ist in nachstehenden Formen möglich.

a) Vollmitgliedschaft

Durch die Vollmitgliedschaft wird die gesamte koalitionspolitische Arbeitgeberbetätigung auf die Tarifgemeinschaft übertragen;

b) Kooperative Mitgliedschaft

Kooperative Mitglieder können solche Organisationen nach Abs. 1 werden, die über eigenständige tarifvertragliche Bindungen verpflichtet sind. Mit der kooperativen Mitgliedschaft übertragen sie nicht ihre koalitionspolitischen Rechte als Einzelarbeitgeber an die Tarifgemeinschaft.

(3) Der Beitritt erfolgt durch Abgabe eines schriftlichen Antrages auf Aufnahme als Mitglied mit Tarifbindung (Vollmitglied) oder als Mitglied ohne Tarifbindung (Kooperatives Mitglied) und Anerkennung der Satzung gegenüber dem Vorstand.

Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so entscheidet über einen Einspruch gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages die Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Kündigung seitens des Mitglieds. Diese ist schriftlich zu erklären und mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres wirksam,

- b) Sofern die Voraussetzung zur Mitgliedschaft im Sinne des § 3 wegfallen, mit sofortiger Wirkung,
- c) Bei Betriebseinstellung oder Vergleichbarem mit Ablauf des Tages, an der die Betriebseinstellung oder ein vergleichbares Ereignis endgültig eintritt,
- d) Ausschluss.

(5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss des Vorstandes erfolgen. Das Mitglied ist berechtigt, hiergegen Widerspruch bei der Mitgliederversammlung einzulegen. Diese beschließt endgültig mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss. Dieser Beschluss ist dem Mitglied schriftlich zu übersenden. Wichtige Ausschlussgründe sind insbesondere:

- a) Verstöße gegen einen laufenden Tarifvertrag oder gegen Vereinbarungen, die gleichen Zwecken dienen, sowie sonstige Verstöße gegen die Interessen des Verbandes;
- b) Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Verbandsmitgliedes gegen den Verband trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung.

(6) Ausscheidende Mitglieder haben ihren Beitrag und Umlagen für das laufende Jahr zu leisten. Die Ausgeschiedenen haben keinen Anspruch an den Verband, sein Vermögen und seine Einrichtungen, auf Rückzahlung von Umlagen und Beiträgen unabhängig davon, aus welchem Grunde sie ausgeschieden sind.

§ 4 Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitglieder werden vom Arbeitgeberverband in den durch § 2 beschriebenen Aufgaben beraten und unterstützt.

(2) Die Verbandsmitglieder haben nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, unter Verzicht auf den Abschluss eigener tariflicher Vereinbarungen mit den Gewerkschaften die Satzung und die gemäß Satzung ergangenen Beschlüsse zu befolgen, bei der Abwehr von Arbeitskampfmaßnahmen solidarisch zusammenzustehen, dem Arbeitgeberverband die für notwendig erachteten Auskünfte wahrheits- und fristgemäß zu erteilen und die Umlagen sowie die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträge pünktlich zu zahlen.

(2) Die Mitglieder verpflichten sich zum Ausgleich von nachweislich notwendigen, über das geplante Haushaltsvolumen hinausgehenden Kosten im Verhältnis ihrer Mitarbeiteranzahl, die beispielsweise im Zeitraum von Tarifverhandlungen entstehen.

Kosten die einzelnen Mitgliedern unmittelbar zuzuordnen sind, sind von diesen gesondert zu tragen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Fachausschüsse.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich zusammen. Sie kann darüber hinaus vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies verlangt.

(2) Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende des Vorstandes. Bei ihrer/seiner Verhinderung einer ihrer/seiner Stellvertreter/innen.

(3) Die Einladung und die Tagesordnung sind den Mitgliedern rechtzeitig, vierzehn Tage vor der Versammlung mitzuteilen. Sie kann mit einfacher Mehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Mitglieder erweitert werden.

(4) In der Mitgliederversammlung haben die Mitglieder für je angefangene hundert Beschäftigte eine Stimme. Die Vertreter des Mitgliedes, der nicht dessen gesetzlicher Vertreter ist, bedarf der schriftlichen Vollmacht.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen unter Hinweis auf die Beschlussfähigkeit erneut zu laden. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes und der Fachausschüsse,
- b) Beschluss über den Abschluss von Tarifverträgen,
- c) Feststellung des Haushaltsplanes,
- d) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- e) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
- f) Entscheidung über Einsprüche gegen Ausschlüsse,
- g) Vornahme von Satzungsänderungen,

- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes und die Verwendung seines Vermögens,
- i) Beschlüsse zu b,d,f,g und h bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.

§ 9

Rechte und Pflichten der kooperativen Mitglieder

- (1) Die kooperativen Mitglieder nehmen beratend an der Mitgliederversammlung teil.
- (2) Sie können als beratendes Mitglied von der Mitgliederversammlung in Fachausschüsse entsandt werden.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden sowie seine Stellvertreter/ Ihre Stellvertreterinnen.
- (3) Als Vorstandsmitglieder können Geschäftsführer/innen oder im Personalbereich leitende Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Mitglieder gewählt werden. Innerhalb der Gesamtzahl der Vorstandmitglieder sollen die Regionen aber auch die verschiedenen Einrichtungen und Dienst der Mitglieder angemessen vertreten sein.
- (4) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung im Amt.
- (5) Das Amt eines Vorstandmitgliedes endet mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Mitglied.
- (6) Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende des Vorstandes.
- (7) Der/die Geschäftsführer/In gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.
- (8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Aufgabe:

- a) Tarifverträge vorzubereiten,
- b) über die Aufnahme neuer Mitglieder zu entscheiden,
- c) über den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden,

- d) den/die Geschäftsführer/in zu bestellen bzw. abuberufen,
- e) die Wirtschaftprüfungsgesellschaft zu bestellen sowie alle Regelungen zu treffen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung obliegt, oder dem/der Geschäftsführer/in zur selbstständigen Erledigung übertragen sind.

§ 12

Vorstand im Sinne des § 26 BGB

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, seine/ihre beiden Stellvertreter/innen. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verband gemeinsam. Im Innenverhältnis darf ohne den/die Vorsitzende nur dann vertreten werden, wenn diese verhindert sind.

§ 13

Fachausschuss

(1) Die Mitgliederversammlung kann Fachausschüsse für die Tätigkeitsbereiche der Mitglieder bilden. Bei der Bestimmung der Fachausschüsse ist die Anzahl der in dem jeweiligen Fachbereich tätigen Arbeitnehmer zu berücksichtigen. Gleiches gilt für die Anzahl der Mitglieder jeweiligen Fachausschüsse

(2) Jeder Fachausschuss wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende soll ein Mitglied des Vorstandes sein.

§ 14

Aufgaben der Fachausschüsse

Die Fachausschüsse haben die Aufgabe:

- a) den Vorstand zu beraten,
- b) bei der Vorbereitung von Tarifverträgen insbesondere bei Spartenarbeitsverträgen, soweit dadurch die speziellen Interessen der von ihnen vertretenen Bereiche berührt werden, mitzuwirken,
- c) Vorarbeiten für Entscheidungen der Mitgliederversammlung, soweit dadurch die von ihnen vertretenen Bereiche speziell betroffen werden, zu leisten.

§ 15

Geschäftsordnung

(1) Wahlen erfolgen in offener oder geheimer Abstimmung. Wiederwahl ist in allen Fällen zulässig.

(2) Verbandsorgane werden im Einvernehmen mit dem jeweiligen Vorsitzenden vom Verbandsgeschäftsführer einberufen. Einladungen und Tagesordnungen müssen spätestens zehn Tage vor Sitzungen abgesandt werden. In dringenden Fällen kann von der Frist abgesehen werden, sofern das Verbandsorgan die Dringlichkeit der Sitzung mit einer Mehrheit vom zwei Dritteln der Anwesenden anerkennt.

(3) Die Organe sind beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß eingeladen worden sind.

§ 16 Geschäftsführung

Der/die Verbandsgeschäftsführer/in erledigt nach Vorgabe des Vorstandes die laufenden Geschäfte.

§ 17 Auflösung

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder. Gleiches gilt für eine Zweckänderung

(2) Nach Beendigung der Liquidation fällt das Vermögen des Vereins an den AWO Landesverband Thüringen e.V. Es darf ausschließlich und unmittelbar nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

§ 18 Beschlussfassung durch schriftliche Umfrage

1) Sofern kein Organmitglied gegen eine schriftliche Beschlussfassung Einwände erhebt, können Organe auch auf diesem Wege in hierfür geeigneten Fällen Beschlüsse fassen. Einer schriftlichen Beschlussfassung steht eine solche per Fax oder Email gleich.

2) Die Tarifgemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke gem. § 5 Abs. 1 Ziffer 5 Körperschaftssteuergesetz. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 19 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung tritt zum 26.2.2003 in Kraft.